

Verordnung für die Verleihung des Kulturpreises des Kantons Basel-Stadt

Änderung vom 1. Juli 2014

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt beschliesst:

I.

Die Verordnung für die Verleihung des Kulturpreises des Kantons Basel-Stadt vom 17. August 2010 wird wie folgt geändert:

§ 1 erhält folgende neue Fassung:

¹ Der Kulturpreis des Kantons Basel-Stadt soll einer Person, einem Projekt oder einer Gruppe, die sich in besonderer Weise für das kulturelle Leben in Basel engagiert und verdient gemacht hat, als Auszeichnung zugesprochen werden. Die Ausrichtung des Preises soll ein Zeichen für kulturelle Innovation setzen und Personen bzw. Projekten oder Gruppen zu- kommen, welche sich erfolgreich für die Kunst bzw. Kultur in und um Basel einsetzen.

§ 4 Abs. 1 Einleitungssatz sowie lit. b und c erhalten folgende neue Fassung:

¹ Der Preis wird vom Regierungsrat auf Empfehlung einer Kommission zuerkannt. Diese setzt sich aus 9 Mitgliedern wie folgt zusammen:

- b) Eine Vertreterin und ein Vertreter der Abteilung Kultur des Präsidialdepartements wobei eine dieser Personen den Vorsitz einnimmt.
- c) Sieben Mitglieder aus möglichst unterschiedlichen Kultursparten.

§ 4 Abs. 1 lit. a wird aufgehoben.

§ 4 Abs. 3 erhält folgende neue Fassung:

³ Die Kommission konstituiert sich selbst; ihre Amtsdauer beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist nicht möglich.

II.

Diese Änderung ist zu publizieren; sie wird sofort wirksam.

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: Dr. Guy Morin

Die Staatsschreiberin: Barbara Schüpbach-Guggenbühl